

Geschichte des Amateurfunks in der DDR (12)

Unter dem Titel „Zwischen Selbstzweck und gesellschaftlichem Auftrag. Rahmen- und Organisationsbedingungen für Funkamateure in der SBZ und DDR (1945-1990)“ hat Christian Senne am Institut für Geschichtswissenschaften / Zeitgeschichte an der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin eine Dissertation vorgelegt, die mittlerweile auch in Buchform vorliegt. - Mit freundlicher Genehmigung des Autors veröffentlichen wir in dieser Serie Auszüge aus dem Werk, ergänzt durch Materialien aus dem Dokumentationsarchiv Funk in Wien www.dokufunk.org*

* 2008, Hamburg: Kovac, J. Band 70 der Studien zur Zeitgeschichte. 396S, ISBN 978-3-8300-3726-2, € 98.- (D). 360S, kart. - <http://www.verlagdrkovac.de>



Zwischen Organisationsdominanz und Regulierungslücken (1982-1989)

Diese faktische Trennung merkte ebenfalls die oberste GST-Führung und ließ sie reagieren. Per Beschluss 67/82 wurde dieser Status beendet. Nur das Präsidium des Radioklubs blieb bestehen, hatte nun aber die wehrsportliche Seite mit zu verantworten, jedoch nicht die vormilitärische Ausbildung, da diese beiden Linien im Zentralvorstand durch verschiedene Stellvertreter des Vorsitzenden betreut wurden.

„Diese [bisherige] Aufteilung widerspricht folgenden grundsätzlichen Erkenntnissen für den Nachrichtensport der GST:

- der Amateurfunkdienst ist das den Nachrichtensport tragende Element, also Basis und natürlicher Bestandteil des Nachrichtensports
- eine Teilung in nationalen und internationalen Amateurfunkdienst ist nicht möglich
- die Beratung von Problemen des Nachrichtensports/Amateurfunkdienstes kann nicht losgelöst von Fragen der technischen Entwicklung und Sicherstellung erfolgen.“¹

Für die Abteilung Nachrichtenausbildung führte die Anleitung von zwei ehrenamtlichen Organen demnach zu „Erschwernissen“, zu einem „Mehraufwand an Zeit und Kräften“, wie festgestellt wurde. Dies äußerte sich in der teilweise ungenügenden, aber zur Koordinierung der Aufgaben unbedingt erforderlichen Informationen der verschiedenen Referate in der Kommission und im Präsidium, in gelegentlicher Doppelarbeit, im Mehraufwand in Korrespondenz sowie in der sich daraus ergebenden zeitweiligen Unzufriedenheit ehrenamtlicher Kräfte.² Ein Blick in das größere zeitliche Umfeld, in dem diese Neuorganisation stattfand, lässt diese durch die veränderten staatlichen Rahmenbedingungen auf dem wehrpolitischen Sektor der DDR nicht als eine rein organisationsinterne Veränderung erscheinen.

Am 25. März 1982 wurde das neue Wehrdienstgesetz der DDR verabschiedet. Die genannte Neustrukturierung der Abt. Nachrichtensport war unmittelbar vor dem VII. Kongress der GST angeordnet worden, auf dem eine Neuausrichtung des Wehrsports im Sinne eines Vorzimmers

¹ SAPMO-BArch DY59/557. Sekretariatssitzung der Leitung des ZV der GST vom 21. Juni 1982.

² SAPMO-BArch DY59/557. Sekretariatssitzung der Leitung des ZV der GST vom 21. Juni 1982.

bzw. Warteraums zur NVA und für Reservisten als Übungsraum zur Aufrechterhaltung der Wehrfähigkeit gemäß der Wehrgesetzgebung verkündet wurde. Gleichzeitig wurde die Laufbahnausbildung in der vormilitärischen Ausbildung offiziell eingeführt. Die Selbständigkeit der zentralen Einrichtung des Hauses des Radioklubs als im Selbstverständnis zentraler Dienstleister für den DDR-Amateurfunk war davon jedoch unberührt. Allerdings kam die relative Unabhängigkeit des Amateurfunks im Organisationsgefüge nur deutlich an der Spitze der GST zur Geltung.³

Im Februar 1986 trat eine neue Amateurfunkverordnung in Kraft. Der bis dato gültige Passus, den Inhalt der Amateurfunkgespräche „auf Mitteilungen technischer und betrieblicher Art zu beschränken“ wurde wieder leicht gelockert. Persönliche Inhalte sollten nun „im ursächlichen Zusammenhang mit dem Amateurfunkdienst“ stehen (§ 16,2). Die Verordnung von 1986 tendierte ansonsten allgemein wieder dazu, vieles direkt zu regeln. Das besondere auf technischem Gebiet war sicherlich die Zulassung zum Amateurfunk über Satelliten (§ 2). Die GST fungierte wiederum offiziell in der Verordnung als Anlaufstelle für Zulassungsanträge, welche dann an die Bezirksdirektion der Post weitergereicht wurden (§4,1), eine Mitgliedschaft in der Verordnung wieder als obligatorisch genannt (§ 10,2). Die neue Verordnung brachte allerdings eine ganze Reihe von Verschärfungen sicherheitsrelevanter Aspekte mit sich. Genehmigungen wurden generell nur noch für eine Dauer von fünf Jahren erteilt (§ 5,2), der Funkamateurlaut § 8

„dafür Sorge zu tragen, dass kein Funkverkehr geführt wird, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Ordnung und Sicherheit widerspricht.“

Wie auch schon in den Verordnungen zuvor musste über den Verbleib, Verkauf etc. von Funkanlagen Nachweis geführt, ein Diebstahl sofort angezeigt werden (u. a. §10).⁴ Die Verordnung sprach wiederholt davon, dass Jugendliche unter 18 Jahren am Amateurfunk teilnehmen konnten, wenn eine Genehmigung der Eltern vorläge. Die Formulierung barg ein Problem, denn in die GST konnten Kinder eintreten. Nun kam es vor, dass Kinder die Stufe C der Nachrichtenausbildung und die Amateurfunkprüfung schon vor dem Erreichen des 14. Lebensjahres bestanden hatten.

So bekamen zwei "Funkamateureltern" aus dem Erzgebirge 1986 eine Absage mit Begründung auf die Amateurfunkverordnung, nachdem der elfjährige Sohn die Prüfung zum Funkamateurlaut ohne eigene Station, damalige Klasse 2, mit Erfolg bestanden hatte. Die Verordnung sprach jedoch von „Jugendlichen“ und Jugendlicher war im Sinne des damaligen Gesetzes derjenige, der mindestens 14 Jahre alt war. Die GST-Mitgliedschaft selbst konnte aber ab dem vollendeten 12. Lebensjahr erworben werden, auch wenn wiederum ein Passus festhielt, dass dies durchaus zeitlich zuvor erfolgen könne, dann aber ebenfalls der elterlichen Einwilligung bedurfte. Vermutlich glaubte keiner der Verantwortlichen, ein Kind könne in dieser kurzen Zeit eine Amateurfunkgenehmigung erreichen. Eine Eingabe an den ZV der GST und das MPF war die Folge, in denen die Eltern auf mehreren Seiten erst auf ihr Recht laut Verordnungen der GST hinwiesen, um dann den für die DDR-Eingaben typischen ideologischen Zweifel an den gemeinsamen Werten hervorzubringen. Der Vorwurf der „gedankenlosen Arbeit“ mit den Menschen wurde in den Raum gestellt, was die erzieherische Funktion der Massenorganisation mehr oder weniger anzweifelte. Mindestalter zur Teilnahme an den Leistungsstufen im Nachrichtensport war zehn Jahre. Der Sohn nahm ab dem 10. Lebensjahr an den Ausbildungsstufen des Nachrichtensports teil.

„Praktisch könnte also bereits ein Schüler der ersten Klasse Mitglied der GST werden. Dieses Recht wurde von unserem Sohn, der am 19.4.75 geboren wurde, wahrgenommen. Er wurde Mitglied der GST am 1.1.84, weil er an der Ausbildung in der Wehrsportart Amateurfunk

³ Auf beides wird noch in einem späteren Kapitel der Arbeit zur vormilitärischen Ausbildung gesondert eingegangen.

⁴ Gbl. der DDR Teil I, Nr. 10, Berlin, den 31. März 1986. Anordnung über den Amateurfunkdienst – Amateurfunk-Anordnung – vom 28. Februar 1986.

teilnahm. Er absolvierte ordnungsgemäß seit dem 2.4.83 die einzelnen Stufen in der Nachrichtenausbildung. Er erhielt die Y2-SWL-Berechtigung ... und absolvierte unter dem [Ausbildungs-]Rufzeichen ca. 60 Funkverbindungen ausschließlich in der Betriebsart Telegrafie. Er nahm in der Kategorie B an zwei Y2-Ausbildungswettkämpfen auf dem 80m Band teil. Schließlich wurde er zur Prüfung in der Ausbildungsstufe C zugelassen, die er nach einem Lehrgang im BAZ Zwickau mit Erfolg bestand.⁵

Soweit der mustergültige Verlauf einer Nachrichtensportausbildung, der in vollständiger Übereinstimmung mit den Bestimmungen lag. Andere Jugendliche hatten zudem auch ihren Antrag vor dem 14. Geburtstag eingereicht und waren nun aktiv. Mehrmals wurde in der Eingabe auf das Einverständnis der beteiligten Behörden bei Herausgabe der Vorschriften und Ordnungen verwiesen, um anschließend einer persönlichen Enttäuschung verbunden mit der Andeutung von Konsequenzen Raum zu geben.

„Wir glaubten immer, dass in unserem Staate junge Talente auf allen Gebieten besonders bewusst gefördert werden. Dass es nicht so ist, beweisen Ihre Maßnahmen ... Ich wünschte Ihnen, dass Sie mal in das Gesicht eines enttäuschten Elfjährigen hätten blicken können, als ich ihm Ihre Entscheidung eröffnet habe. Ich bezeichne so etwas schlicht und einfach als gedankenlose Arbeit mit den Menschen. Ich weiß nicht, ob Sie etwa annehmen, dass ihm die Prüfung geschenkt wurde? Hinter dieser Prüfung liegen viele Stunden harter Lernarbeit.“⁶

Als Konsequenz sahen die Eltern eigene Klubstation bezüglich ihrer Bestimmung, einen Ausbildungsbetrieb zu gewährleisten, in Frage gestellt, da die hierfür geschlossene Leistungsvereinbarung mit der GST nur bis zur bestandenen Prüfung im Nachrichtensport galt. „Theoretisch“ müssten also drei Jahre überbrückt werden, um schließlich auf das Jubiläum „30 Jahre Amateurfunk“ und die Worte des damaligen Stellv. Ministers des MPF hinzuweisen, der die „traditionell enge Zusammenarbeit“ zwischen den beiden Organisationen lobte, um dann mit den Worten zu schließen:

„Worte, die wir zumindestens nicht vergessen haben.“⁷

Der damals Elfjährige bekam schließlich seine Amateurfunkgenehmigung, wenn er auch nur unter Aufsicht der Eltern an das Funkgerät durfte.

1986 gab es Änderungen an der Spitze der GST, aber auch im Personalgefüge bei der Abt. Nachrichtenausbildung. Unmittelbar nach Abschluss des VII. Kongress der GST starb der Vorsitzende Teller und wurde durch Vizeadmiral Günter Kutzschebauch ersetzt. In der Abt. Nachrichtensport wurde Werner Sajonz, bis dato Leiter der Abteilung, persönlicher Referent von Oberst Rolf Pitschel, zuständiger Stellv. Vorsitzenden des ZV für Spezialaufbahnausbildung. Dieter Sommer wurde anstelle von Sajonz Abteilungsleiter Nachrichtenausbildung und U. Hergett, zuvor Leiter des Hauses des Radioklubs in Berlin, statt Sommer neuer, nun wieder hauptamtlicher Generalsekretär des Radioklubs der DDR.⁸

Der VIII. Kongress der GST im Mai 1987 verkündete die Gründung von einzelnen Sportverbänden und brachte zudem die Einführung des „Computersports“ in der GST.⁹ So erfolgte die Gründung eines eigenen Verbandes im Nachrichtensport am 21. September 1987. Dabei wurde aus dem Radioklub der DDR nun der *Radiosportverband* (RSV). Die Leitung oblag, von der bisherigen Praxis abweichend, dem Abteilungsleiter Nachrichtenausbildung beim ZV der GST. Damit wurde Dieter Sommer Präsident des RSV. Er wiederum veranlasste die Ehrenpräsidentschaft Georg Reymanns, des vorherigen Präsidenten des Radioklubs. Auch die Präsidentschaft im RSV war ehrenamtlich angelegt und durch eine hauptamtliche Tätigkeit im

⁵ Eingabe und Informationen stammen von Siegfried Tränkner. Dokument in Privatbesitz

⁶ Eingabe Tränkner.

⁷ Eingabe Tränkner.

⁸ Diese Information gab mir Ulrich Hergett. Vgl. auch indirekt FA 1987, Nr. 2, S. 56. Bericht über die 9. Tagung des Präsidiums, in dem dessen neue Funktionen erwähnt werden.

⁹ Vgl. Anhang in Frust und Freude, S. 215.

ZV der GST finanziell mit abgedeckt. Die exekutiven und administrativen Geschäfte des dem RSV angegliederten Präsidiums wurden durch den Generalsekretär getätigt, dessen Funktion weiterhin U. Hergett ausübte.

Blickt man in die Satzung des RSV, so tritt der Amateurfunk offiziell ein wenig zurück und ist nur noch eine Sportart unter mehreren. Als Verband der GST vereinigte der RSV „alle in der GST organisierten Funk-, Fernschreib- und Computersportler“ und war Mitglied in der IARU. Alle in GST-Grundorganisationen organisierten Mitglieder, die Funksport in Form von „Telegrafie, Sprechfunk, Amateurfunk und Funkpeilsport sowie Fernschreib- und Computersport“ ausübten, waren automatisch Mitglied im RSV. Die Zielsetzung des Verbandes war

„auf vielfältige und wirksame Weise Interessen und spezifische Neigungen von Bürgern der DDR, und dabei vor allem von Jugendlichen, nach sinnvoller und gesellschaftlich nützlicher Freizeitgestaltung zu fördern und zu unterstützen.

Die Tätigkeit des Verbandes ist zugleich darauf gerichtet, zur Gewinnung und Vorbereitung künftiger Nachrichtenspezialisten in den sozialistischen Streitkräften der DDR beizutragen.“¹⁰

Somit wurde der Rahmen des RSV allgemein breiter gefasst und reagierte auf die entstandene „Intensivierung“ der DDR-Freizeit¹¹, ohne jedoch den Auftrag der sozialistischen Wehrziehung bzw. vormilitärischen Ausbildung zu ändern. Dem RSV stand ein riesiger bürokratischer Apparat als „Präsidium des RSV“ zur Verfügung, in dem sich nicht nur Mitarbeiter für alle Aufgabebereiche in sportlichen Belangen, sondern auch diverse Referate mit ideologischer und politischer Zielsetzung neben Vertretern von zentralen Einrichtungen der GST und staatlicher Stellen befanden. Allgemein war die Struktur mit Präsidenten, Vizepräsidenten (als Vorsitzende der diversen Kommissionen), Büro des Präsidiums und Präsidium analog der allgemeinen GST-Leitungsstruktur aufgebaut. Gemäß den Regeln des „demokratischen Zentralismus“ hatte das Präsidium die gleichen Entscheidungsbefugnisse wie das Gremium des Radioklubs zuvor. Als „Recht“ des Präsidiums und seinen angegliederten Kommissionen, die im übrigen nur zwei bis drei Mal im Jahr tagten, hatten seine Vertreter lediglich eine Art Vorschlag- und Anhörungsrecht beim ZV der GST, ansonsten oblag es dem Gremium „kontrollierend und anleitend zur Verwirklichung von Beschlüssen und Anordnungen gegenüber nachgeordneten Kommissionen zu wirken“. Die sonstigen Rechte bezogen sich auf rein administrative Dinge oder auszuführende Aufgaben. Als „Pflicht“ oblag es dem RSV-Präsidium hingegen u. a. „sich von den Beschlüssen der SED, des Ministerrats der DDR, des Kongresses der GST, des ZV der GST und seines Sekretariats leiten zu lassen und sie in seiner Tätigkeit zu verwirklichen.“ Alle zwei Monate trat dagegen das „Büro des Präsidiums“, bestehend aus Präsident, den Vizepräsidenten für Agitation/Propaganda, Amateurfunk, Computersport und Wettkämpfen sowie dem Generalsekretär und seinem Stellvertreter zusammen.¹² U. Hergett weist jedoch darauf hin, dass es durchaus „eine reale Mitsprache in Dingen des Amateurfunks“ gab.

„Die Arbeit war spezialisiert und fand in den Referaten statt, der ZV hatte doch keinerlei fachliche Kompetenz. Ausgeschlossen war selbstverständlich, Dinge zu beschließen und vom ZV das Geld zu verlangen. Alles bewegte sich im Rahmen der Jahresplanung. Das war das eigentliche Hemmnis.“¹³ Mit der Bildung von Sportverbänden erhoffte sich die GST-Führung eine stärkere Eigeninitiative der ehrenamtlich tätigen Funktionäre und dadurch einen zusätzlichen positiven Effekt durch vermeintlich mehr Autonomie, was zu einer „wehrsportliche Tätigkeit auf höherem Niveau“ führen sollte, wie es Pitschel auf dem 1. Verbandstag des RSV darlegte.¹⁴ Die ehrenamtliche Mitarbeit wurde also weiterhin in den Mittelpunkt gestellt, ohne an den

¹⁰ Satzung des Radosportverbandes der DDR. Ausgabe 1988. Hrsg. v. ZV der GST. Dokumentationsarchiv-Funk, DDR M-009

¹¹ Hanke (1987), S. 1074.

¹² BStU MfS- HA III Nr. 14829. Vorläufige Arbeitsordnung des Präsidiums des RSV der DDR, Bl. 174-187.

¹³ U. Hergett in einer schriftlichen Anmerkung mir gegenüber.

¹⁴ FA 1988, Nr. 4. Diskussionsbeitrag Reymann in Bezug auf Pitschel, S. 159 f.

Machtsstrukturen wirklich etwas geändert zu haben. Die Rechte und Pflichten des Präsidiums des RSV unterschieden sich nicht von denen des Radioklubs der DDR. Immerhin wurde „erkannt“, dass diese Art der gesellschaftlichen Tätigkeit zum Teil in der Freizeit der Bürger stattfand. Daraus leitete die Führung ab, die Bürger forderten „zur Recht eine gute und straffe Organisation“ ein.¹⁵ In den Bezirken und „in einer Mehrzahl von Kreisen“ wurden *Fachkommissionen des RSV* „gewählt“, wie eine Bilanz Sommers im *Funkamateureur* ein Jahr nach Gründung des RSV berichtete.¹⁶ Der Aufbau der neuen Struktur nach unten verzögerte sich also wiederum recht lange. Dabei ging es mehr oder weniger nur um eine Namensänderung. In den meisten Kreisen änderte sich nämlich während der gesamten Zeit sowieso nur wenig. Die organisatorische Trennung auf der Ebene des Zentralvorstandes existierte in den Kreisen nur in Ausnahmefällen. Dies trug zum negativen Bild der GST vor Ort bei und unterstrich den paramilitärischen Anstrich, insbesondere wenn lokal nicht zwischen der militärischen und sportlichen Funktion der Organisation unterschieden wurde.

Im deutsch-deutschen Verhältnis hatte sich die Situation 1989 unter den Verbänden leicht dahingehend entspannt, dass am 1. und 2. Juli erstmalig auch eine Delegation des RSV unter Leitung des damaligen Generalsekretärs Hergett an einem vom DARC ausgerichteten „Internationalen Funkpeilwettkampf“ teilnahm. Dies war zudem die erste Auslandsreise einer RSV-Sportgruppe in ein nicht-sozialistisches Land überhaupt. Insbesondere zwischen den beiden leitenden Funktionären des RSV, Sommer und Hergett, und dem Auslandsreferenten des DARC, Hans Berg, hatte sich ein freundliches Verhältnis zueinander entwickelt. Die Delegation musste vom damaligen Stellv. Vorsitzenden der GST für Wehrsport, Kindt, bestätigt werden. Für die dreitägige Reise wurden aber nur „ein Tagessatz + Reserve“ an „finanziellen Mitteln“ bereitgestellt, der DARC kam für die sonstigen Kosten des Aufenthaltes auf. Im Abschlußbericht vermerkte Hergett dann auch die „freundliche und sachliche“ Atmosphäre während des Wettkampfes und die gleichfalls „sachliche Position des DARC zu Fragen der bilateralen Zusammenarbeit und deren ausschließliche praktische Umsetzung über die Spitzengremien der Verbände.“¹⁷

Bewegung gab es 1989 auch in Richtung einer erneuten Veränderung der Amateurfunkverordnung von 1986. Einige der strengen Sicherheitsbestimmungen wurden auf GST-Ebene aufgehoben. So erreichten die Funkamateure eine Auflockerung in den GST-Bestimmungen zu den Klubstationen. In der neuen Klubstationsordnung von 1988 entfiel der Punkt „Wirkungsbereich“ der einzelnen Klubstationen. Dieser hatte keinerlei Bedeutung. Bezüglich des Wortlautes der Sicherheitsbestimmungen blieb die Klubstationsordnung auch in ihrer Version von 1988 fast gleichlautend zu den siebziger Jahren, wurde aber in einigen wenigen Punkten durch Ausnahmeregelungen gelockert. Erreichen konnte man solche Lockerungen hauptsächlich dadurch, indem der Gegenstand des Sicherheitsinteresses nur noch vage umschrieben wurde. Ruft man sich die restriktive Amateurfunkordnung von 1986 ins Gedächtnis, so war die Auflockerung der Sicherheitsbestimmungen für Klubstationen im Portabelbetrieb durchaus ein gewisser Fortschritt. U. Hergett sah im Zeitzeugeninterview darin einen Erfolg für den Amateurfunk. Die Sicherheitsbestimmungen galten nämlich nicht mehr

„bei zeitweiligen Standortänderungen (z.B. Portabelbetrieb und Einsatz als Sonderamateurfunkstelle). In solchen Fällen sind durch den Leiter der Klubstation bzw. den mit dem Einsatz beauftragten Funkamateure Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit der Amateurfunkanlagen garantieren.“¹⁸ Portabelbetrieb konnte nun selbst ohne den Leiter der Klubstation durchgeführt werden, dabei durften die gemeinsame Funkstation während Wettkämpfen sogar im Zeitraum von 24 Stunden vor und nach den Wettkampftagen in privaten

¹⁵ FA 1988, Nr. 4. Diskussionsbeitrag Reymann in Bezug auf Pitschel, S. 159 f.

¹⁶ FA 1989, Nr.1, S.3

¹⁷ Vorlage des Berichts an den Vors. der GST über die Teilnahme an einer internationalen Sportveranstaltung im Ausland. 5.7.1989. Davor: Konzeption, erstellt am 29.5. 1989. Dokumente in Privatbesitz.

¹⁸ Amateurfunk Klubstationsordnung vom 25.2.1988.

„Anweisungen, Bungalows oder PKWs aufgefahrt werden.“¹⁹ Ansonsten hieß es hierzu recht vage: „Treten Umstände ein, die ein rechtzeitiges Rückführen der Amateurfunksendeanlagen an ihren genehmigten Standort verzögern, ist unverzüglich der Sektorenleiter Nachrichtenausbildung des zuständigen Bezirksvorstandes der GST zu verständigen.“²⁰

Die in der Verordnung von 1986 festgeschriebene Begrenzung der Genehmigungen auf fünf Jahre war ein reines Herrschaftsinstrument und wurde 1989 als solches auch in einem privaten Briefwechsel von Gerhard Damm, inzwischen nicht mehr im Dienst, an den persönlichen Assistenten von Rolf Pitschel thematisiert. Es sollten durch diese Regelung unliebsame Funkamateure ggf. wieder vom Amateurfunkdienst entfernt werden können. So mussten die Genehmigungsurkunden nach den fünf Jahren verlängert bzw. eingezogen werden, was einen großen Verwaltungsaufwand mit sich brachte, auch wenn hier eingeworfen werden kann, dass sich ansonsten die Post hierfür nie zu schade war. Damm schlug jedoch vor, diese Regelung zu überprüfen. Im Juni 1989 hieß es in einem privaten Briefwechsel an den Generalsekretär des RSV zu den befristeten Genehmigungen:

„Dies hatte sicherlich auch einmal eine gewisse Bedeutung, sprich, die GST wollte eine Gelegenheit der Trennung von, nun sagen wir es heute offen, unbequemen Zeitgenossen haben. Ich kenne die Diskussion darüber, habe selber mitgemacht. Aber ist dies noch zeitgemäß? Wir sind doch wohl ein Rechtsstaat, dazu noch ein sozialistischer und können uns anders durchsetzen, als durch die Hintertür.“²¹

Allerdings war es das MfS, das diese Regelung beibehalten wollte. Nach fünf Jahren Aktivität sollten insbesondere die Einzelgenehmigungsinhaber noch einmal einer erneuten Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, die sich zudem nicht auf die Ergebnisse der ersten Überprüfung stützen durfte.²²

Die Ereignisse und die Machterosion der SED im Herbst 1989 beendeten diese Überlegungen und führten zu einer ganz anderen Lösung bezüglich des DDR-Amateurfunks.

**Anordnung
über den Amateurfunkdienst
– Amateurfunk-Anordnung –
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Geltungsbereich**

§ 1

Diese Anordnung regelt das Herstellen, Errichten, Betreiben, den Besitz und die Weitergabe von Funkanlagen für Funkstellen des Amateurfunkdienstes und Satelliten-Amateurfunkdienstes (nachfolgend Amateurfunkdienst genannt) auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

**Abschnitt II
Allgemeine Bestimmungen**

§ 2

Begriffe und Definitionen

(1) Amateurfunkdienst ist ein von Funkamateuren untereinander ausgeübter Funkverkehr für Ausbildungszwecke, für technische Studien und für die technische Weiterentwicklung des Funks.

(2) Satelliten-Amateurfunkdienst ist ein Amateurfunkdienst, der über Weltraumfunkstellen durchgeführt wird.

(3) Amateurfunkverkehr ist jede Aussendung oder jeder Empfang von Zeichen, Signalen, Bildern und Tönen oder Nachrichten zur Wahrnehmung des Amateurfunkdienstes.

(4) Funkamateure sind Personen, die berechtigt sind, sich zum gesellschaftlichen Nutzen und aus technischem Interesse mit der Funktechnik und mit dem Betrieb von Amateurfunkstellen zu befassen. Die Ausbildung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zu Funkamateuren sowie die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt der Gesellschaft für Sport und Technik.

(5) Eine Amateurfunkstelle besteht aus einer oder mehreren Funkanlagen (Funksendeanlage und/oder Funkempfangsanlage) einschließlich der Antennenanlage und weiterer Zusatzeinrichtungen zur Wahrnehmung des Amateurfunkdienstes an einem gegebenen Ort.

Anordnung über den Amateurfunkdienst im Gesetzblatt der DDR vom 31. März 1986, Teil I, Nr. 10

¹⁹ So U. Hergert in einer schriftlichen Anmerkung mir gegenüber.

²⁰ Amateurfunk Klubstationsordnung vom 25.2.1988.

²¹ Brief Gerhard Damms an den Generalsekretär des RSV, Uli Hergert vom 2. Juni 1989. Dokument in Privatbesitz.

²² BStU MfS HAIII- 15591, Bl. 156. Dazu im mehr im MfS.Kapitel.

Zusammenfassung und Schlußbetrachtungen

Die für die praktische Tätigkeit wichtigen Veränderungen sind in Stichpunktform:

- für Funkempfangsanlagen besteht Genehmigungspflicht;
- die zugelassenen Sendearten haben sich teilweise geändert;
- Computersprachen dürfen nicht gesendet werden;
- Nachrichteninhalte im ursächlichen Zusammenhang mit dem Amateurfunkdienst sind auf organisatorischen und persönlichen Inhalt erweitert worden;
- die Anmeldepflicht zum Betreiben der eigenen Amateurfunkstelle (unter dem eigenen Rufzeichen) durch andere Funkamateure bei Wettkämpfen entfällt;
- Standortveränderungen (mobil/portable) sind nicht mehr anmeldepflichtig;
- die Telegrafieprüfung erfolgt im Tempo 40 Zeichen/min;
- Inhaber einer Genehmigung der Klasse 2 sind zum Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen berechtigt (das berechtigt nicht zum Besitz eigener Funksendeanlagen!).

Die neue Amateurfunkverordnung bietet den Funkamateuren der DDR also vielfältige Möglichkeiten bei der Ausübung des Amateurfunkdienstes. Sie garantiert die weitere Entwicklung des Amateurfunkdienstes in unserer Republik. Die neuen Regelungen haben sich in den ersten Tagen seit dem Inkrafttreten der Amateurfunkverordnung bereits in der Praxis bewährt.

Die sich aus den neuen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Veränderungen sind in die Dokumente der GST eingearbeitet. Notwendige Regelungen für die praktische Verfahrensweise bei der Durchsetzung der Amateurfunkverordnung wurden in bewährter Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Zentralvorstand der GST getroffen.

Abschließend nutze ich die Möglichkeit, an dieser Stelle allen, die Anteil an der Erarbeitung der „Anordnung über den Amateurfunkdienst“ haben, im Namen der Funkamateure der GST herzlich zu danken. Dieser Dank gilt insbesondere dem Minister für Post- und Fernmeldewesen und seinen Mitarbeitern. Drücken wir unsere Zustimmung zur neuen Anordnung durch ihre konsequente Einhaltung und durch vorbildliches Verhalten auf den Amateurfunkbändern aus!

U. Hergert, Y27RO
Generalsekretär des Radioklubs der DDR

Kommentar zur neuen Anordnung im *Funkamateure* 6/1986